





Herausgeber:

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
Tel.: 0221/7740-230
Fax: 0221/7740-238
e-mail: gep@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Copyright

Layout, Texte und Karteninhalte:
Bezirksregierung Köln

Kartengrundlagen:
Landesvermessungsamt NRW

07. Juli 2006

Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 Regionen Köln, Bonn/Rhein-Sieg und Wassereinzugsgebiet der Erft

Der Sachliche Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 ist genehmigt (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. Juli 2006, Az.: 502 – 30.16.08) und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2005, Nr. 18 vom 19.07.2006, S. 331 und Nr. 20 vom 02.08.2006, S. 358) bekannt gemacht.

1. Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitte Region Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg und z.T. Region Aachen (Wassereinzugsgebiet der Erft) durch den genehmigten und bekannt gemachten Sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1

Für die textliche Darstellung des Regionalplanes ergeben sich Änderungen in dem Kapitel 2.4.1 `Oberflächengewässer, Hochwasserschutz`.

Ein Ausschnitt aus dem Textband des Regionalplanes mit dem genehmigten und bekannt gemachten Wortlaut des Kapitels 2.4.1 ist auf den nachfolgenden Seiten aufgeführt.

Wichtiger Hinweis für den Textteil des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln

Das neue Kapitel 2.4.1 `Oberflächengewässer, Hochwasserschutz` ersetzt im Textteil des Regionalplanes Köln (Teilabschnitte Region Köln und Region Bonn/Rhein-Sieg) den Inhalt des Kapitels 2.4.1 ¹.

Im Textteil des Regionalplanes für den Teilabschnitt Region Aachen gilt der Inhalt des neuen Kapitels 2.4.1 nur für das Plangebiet des Sachlichen Teilabschnittes Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 (Wassereinzugsgebiet der Erft).

Das Plangebiet umfasst folgende Kommunen ganz oder teilweise:

Kreis Düren:

- Gemeinde Nörvenich (teilweise)
- Gemeinde Vettweiß (teilweise)

¹ Im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln lautet die Bezeichnung des Kapitels „D.1.4 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz“

Kreis Euskirchen:

- Stadt Bad Münstereifel (ganz)
- Stadt Euskirchen (ganz)
- Gemeinde Kall (teilweise)
- Stadt Mechernich (überwiegend)
- Gemeinde Nettersheim (teilweise)
- Stadt Schleiden (teilweise)
- Gemeinde Weilerswist (ganz)
- Stadt Zulpich (ganz)

Die Überarbeitung des Kapitels 2.4.1 `Oberflächengewässer, Hochwasserschutz´ für den Bereich außerhalb des Plangebietes des Sachlichen Teilabschnittes Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 wird im Sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2 erfolgen.

2. Änderung der Zeichnerischen Darstellung und der Erläuterungskarte des Regionalplanes Köln, Teilabschnitte Region Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg und z.T. Region Aachen (Wassereinzugsgebiet der Erft) durch den genehmigten und bekannt gemachten Sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1

Die Änderungen der Zeichnerischen Darstellung und der Erläuterungskarte sind unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung / Erläuterungskarte´ wiedergegeben.

2.4 Wasser

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß § 7 Abs. 4 ROG können Festlegungen zur Raumstruktur auch Gebiete bezeichnen,
- die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
 - in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete).

- (2) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 7 ROG ist im Binnenland v.a. durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen.

Die Umsetzung dieses Grundsatzes soll gemäß den Entschlüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) bundesweit mit den Instrumenten der Raumordnung und Landesplanung, d.h. unter anderem in den Regionalplänen erfolgen.

Gemäß den Handlungsempfehlungen der MKRO zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.06.2000 (GMBI. 2000, S. 514ff) muss das hochwasserbezogene, raumordnerische Flächenmanagement folgende Zielsetzungen verfolgen:

- a) Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen,
- b) Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen (hinter Deichen),
- c) Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes.

Die frühzeitige Sicherung von hochwasserrelevanten Flächen kann vor allem durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sachgerecht erfüllt werden.

- (3) Gemäß § 33 LEPro sind die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes miteinander in Einklang zu bringen, wobei u.a. das nutzbare Wasservorkommen, der Schutz vor Hochwasser, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen sind. Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für den Hochwasserschutz erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Beim Schutz vor Hochwasser ist dem Wiederherstellen natürlicher Retentionsräume vor dem Bau von Rückhalteanlagen Vorrang einzuräumen. Die Uferbereiche der oberirdischen Gewässer sind, soweit nicht Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, natürlich oder naturnah zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

- (4) Gemäß Kap. B.III. Ziel 4.24 LEP NRW sind Standorte für geplante Talsperren und geplante Hochwasserrückhaltebecken ... vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden könnten. (Bei geplanten Trinkwassertalsperren ist auch das Einzugsgebiet vorsorglich von gefährdenden Nutzungen freizuhalten.)

Im LEP NRW sind Standorte für Trinkwassertalsperren mit mehr als 5 hm³ Stauinhalt und für sonstige Talsperren bzw. Rückhaltebecken mit mehr als 10 hm³ zeichnerisch dargestellt.

- (5) Gemäß Kap. B.III. Ziel 4.25 LEP NRW sind *Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer ... als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Einer Beschleunigung des Wasserabflusses ist entgegenzuwirken.*

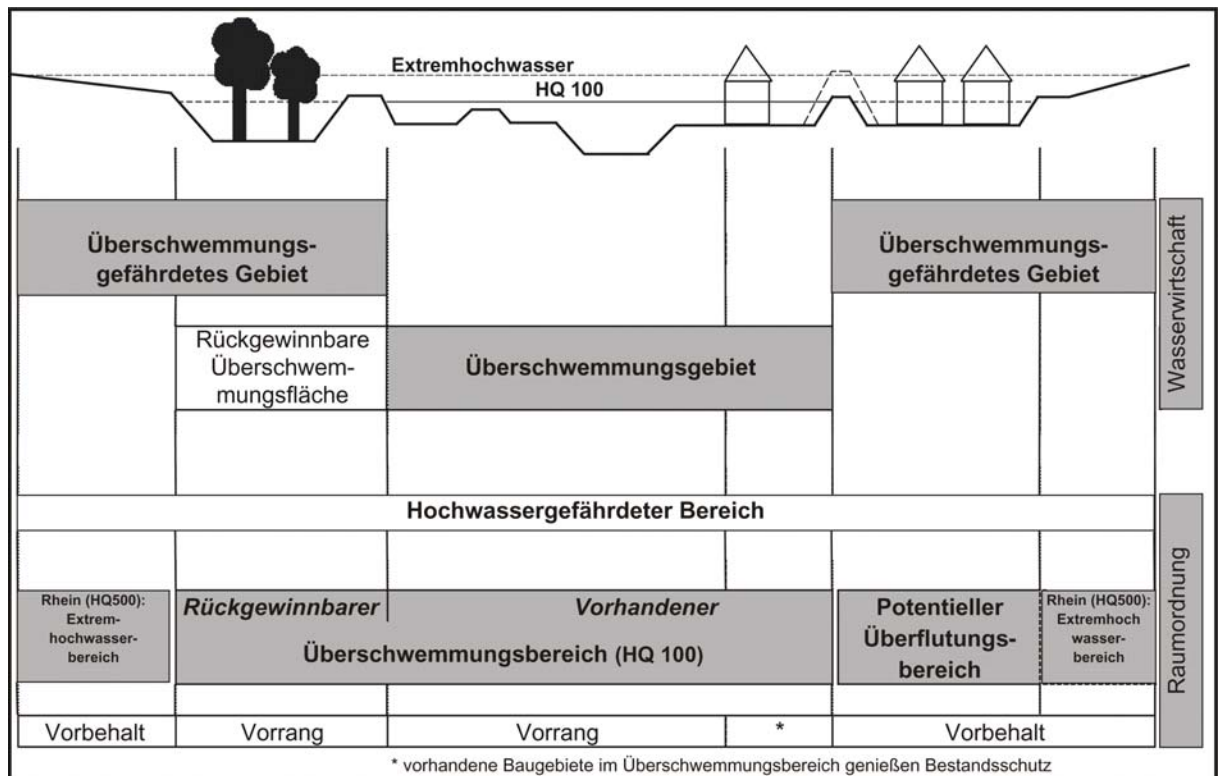
Die Hochwasserereignisse der 90er Jahre haben deutlich werden lassen, dass nach jahrzehntelanger Gewöhnung an vermeintliche Sicherheit unerwartet hohe Schadenspotentiale und Gefahren vorhanden sind. Über die zur Überschwemmung vorgesehenen Gebiete hinaus können auch abgeschirmte Bereiche in akute Überflutungsgefahr geraten. In Hinblick auf mögliche Extremhochwässer und den damit verbundenen Gefährdungen erwächst der Landes- und Regionalplanung gemeinsam mit der Fach- und Bauleitplanung die Pflicht, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf eine Minderung der Gefährdungen hinzuwirken.

- (6) Gemäß dem Erlass der Staatskanzlei vom 19.06.2002 (AZ.IV.2-30.10.28), der der regionalplanerischen Umsetzung der Ziele aus den Handlungsempfehlungen der MKRO vom 14.06.2000 dient, sollen *zur Sicherung der heute noch vorhandenen Retentionsräume ... im GEP ..., Überschwemmungsbereiche' zeichnerisch dargestellt werden. Dabei sollen ... auch die Möglichkeiten zur Rückgewinnung von Retentionsräumen in die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. Überschwemmungsbereiche ... werden durch zugeordnete textliche Darstellungen Vorranggebiete für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen.*

Die potentielle Überflutungsgefährdung deichgeschützter Bereiche ist dagegen im Sinne eines Vorbehaltes bei der weiteren räumlichen Entwicklung dieser Bereiche zu berücksichtigen. Zur räumlichen Veranschaulichung sollen potentielle Überflutungsbereiche in einer Erläuterungskarte abgebildet werden.

Diese Aussagen werden vom Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 07.05.2003 (AZ.V.2-30.10.28) ergänzt. Danach sollen *im Regierungsbezirk Köln am Rhein auch die über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgehenden hochwassergefährdeten Bereiche bis zur äußeren Grenze eines Extremhochwassers (500jährliches Hochwasserereignis) mit einem Vorbehalt zur Berücksichtigung des Risikos belegt werden.*

Die beigefügte Abbildung verdeutlicht die oben beschriebenen Unterscheidungen bzw. Abgrenzungen.



Grundsätze:

- (1) Potentielle Überflutungsbereiche sowie der Extremhochwasser-Bereich des Rheins, soweit er über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgeht, sind Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. In ihnen soll bei der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- (2) Es ist auf einen Rückhalt und verlangsamen Abfluss des Wassers im gesamten Einzugsgebiet des Rheins hinzuwirken.

Ziel 1 Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren sind entsprechend der angegebenen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung (H = Hochwasserschutz, K = Krafterzeugung, N = Niedrigwasseraufhöhung, T = Trinkwasserentnahme) zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen.

Ziel 2 Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf einen ausgewogenen Wasserhaushalt und auf ihre ökologische Bedeutung auch für ihre Funktionsbeziehung zur Gewässeraue zu erhalten. Ausgebaute, naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen.

Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern sind der Renaturierung sowie der Sicherung und Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und technischen Gewässerausbaumaßnahmen.

- Ziel 3 Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als solche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.**
Überschwemmungsbereiche sind – soweit sie bei 100jährlichem Hochwasser überschwemmt werden – von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Baugebieten in Bauleitplänen freizuhalten. Bei Aufgabe einer baulichen Siedlungsnutzung ist eine Umnutzung möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder nach Möglichkeit vergrößert wird.
- Die in Überschwemmungsbereichen liegenden Bauflächen von Flächennutzungsplänen, die noch nicht in Anspruch genommen sind, insbesondere durch rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne, Satzungen oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, sollen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, sondern statt dessen wieder dem Retentionsraum zugeführt werden.
Rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne und Satzungen bleiben von der Regelung unberührt.
- Ziel 4 Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Einzelfallprüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (Deichrückverlegungen/Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume/Gewässerrenaturierungen) als Retentionsraum zurückzugewinnen, so z.B. die vorgesehenen neuen Rückhalteräume „Köln-Worringer Bruch“ und „Köln-Langel/Niederkassel“ am Rhein und „Siegburg-Kaldauen“ an der Sieg.**
- Ziel 5 In Vorranggebieten, soweit sie über die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinausgehen, sowie in Extremhochwasser-Bereichen sollen die Kommunen auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinweisen.**

Hinweis: Die ökologischen Aspekte der Gewässer und ihrer Umgebung werden im Kapitel „Natur und Landschaft“ behandelt.

Erläuterung:

- (1) Im Regionalplan ist gemäß Plan-Verordnung für die zeichnerische Umsetzung der Vorgaben des LEPro und des LEP NRW, die Darstellung von regional bedeutsamen Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, die einer Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen, sowie von natürlichen Seen im Freiraum vorgesehen (in der Regel bei einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha). Regional bedeutsame Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau (> 10 ha) kommen im vorliegenden Plan nicht vor.
Im vorliegenden Plan werden darüber hinaus Stauanlagen zur Wasserkraftnutzung an Wupper, Agger und Wiehl dargestellt. Für alle Fließgewässer, an denen in neuerer Zeit die hochwassergefährdeten Gebiete ermittelt wurden, werden Abgrenzungen in der zeichnerischen Darstellung bzw. Abbildungen in der Erläuterungskarte vorgenommen.

- (2) Folgende Talsperren mit wasserwirtschaftlicher Zweckbestimmung sind in ihrer Ausdehnung bei Vollstau als Oberflächengewässer zeichnerisch dargestellt:

Oberflächengewässer (Bestand)	Gemeindegebiet	Zweck
Teilabschnitt Region Köln		
Wiehltalsperre	Gemeinde Reichshof	T, H
Kerspetalsperre	Stadt Wipperfürth	T
Genkeltalsperre	Stadt Gummersbach Gemeinde Marienheide	T
Neyetalsperre	Stadt Wipperfürth	T
Schevelinger Talsperre	Stadt Wipperfürth	T, N
Große Dhünntalsperre	Stadt Wermelskirchen Stadt Wipperfürth Stadt Hückeswagen Gemeinde Kürten Gemeinde Odenthal	T, H, N
Beventalsperre	Stadt Hückeswagen Stadt Radevormwald Stadt Wipperfürth	H, N
Aggertalsperre	Stadt Bergneustadt Stadt Gummersbach	H, N, K
Brucher Talsperre	Gemeinde Marienheide	H, N
Lingesetalsperre	Gemeinde Marienheide	H, N
Halbachtalsperre (Diepentalsperre)	Stadt Leverkusen Stadt Burscheid Stadt Leichlingen	K
Wuppertalsperre	Stadt Radevormwald Stadt Hückeswagen	H, N, K
Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg		
Wahnachtalsperre	Stadt Siegburg Stadt Hennef Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	H, K, N, T

Oberflächengewässer (Vorsorgebereiche)	Gemeindegebiet	Zweck
Teilabschnitt Region Köln		
Naafbachtalsperre	Stadt Overath	T, H
Steinaggertalsperre	Gemeinde Reichshof	N, H
Leppetalsperre	Gemeinde Marienheide Stadt Gummersbach	N, H
Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg		
Naafbachtalsperre	Stadt Lohmar Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	H, T

- (3) Im Bereich der Oberflächengewässer haben die öffentlichen Planungsträger alle Planungen und Maßnahmen zu unterlassen, die der angegebenen Zweckbestimmung zuwiderlaufen; die Sicherung der Zweckbestimmungen Dritten gegenüber obliegt ihrer Aufsichtspflicht.
- (4) Mit der vorsorglichen Darstellung von Talsperren (Naafbach-, Steinagger- und Leppetalsperre) als Oberflächengewässer sollen die wenigen sich noch bietenden Stauräume gesichert werden. Wegen der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie schutzwürdige Kulturgüter kommt in diesen Fällen dem wasserwirtschaftlichen Bedarfs- und Notwendigkeitsnachweis und der Abwägung mit den Ansprüchen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes vor dem Bau von Talsperren besondere Bedeutung zu. Die Steinagger- und Leppetalsperre sind nur erforderlich, wenn die Naafbachtalsperre gebaut wird. Da Wasser aus der Agger zur Naafbachtalsperre übergeleitet werden soll, dienen die Steinagger- und Leppetalsperre im Wesentlichen zur Niedrigwasseraufhöhung der Agger.

- (5) Hochwässer sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Höhe und zeitlicher Ablauf der Hochwässer wurden durch die Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch Gewässerausbau und Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume bereits ungünstig verändert; es muss davon ausgegangen werden, dass sich das Ausmaß der Hochwässer im Zuge der Klimaveränderung und einer fortschreitenden Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Gewässer weiter verschärft.

Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist einerseits die Pflege und Verbesserung herkömmlicher Schutzzeineinrichtungen und des Abflussmanagements erforderlich. Andererseits muss aber zunehmend Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Vordringlich ist dabei die Erhaltung und Vergrößerung der noch vorhandenen Abfluss- und Retentionsbereiche und ihre Freihaltung von Siedlungen und anderen ungeeigneten Nutzungen. Da Deiche und andere Hochwasserschutzzeineinrichtungen keinen absoluten Schutz garantieren können, muss auch in deichgeschützten Bereichen die potentielle Überflutungsgefahr zur Verminderung des Schadenspotentials berücksichtigt werden.

- (6) Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche für das 100jährige Hochwasser umfassen in generalisierter Form folgende Gebiete:

- Vorhandene Überschwemmungsbereiche im Sinne von fachplanerisch festgesetzten oder dazu vorgesehenen Überschwemmungsgebieten.
- Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche. Dies sind in den Überschwemmungsgebiets-Verordnungen nachrichtlich gekennzeichnete oder dazu vorgesehene Gebiete, die nach Prüfung im Einzelfall geeignet sind, durch entsprechende Maßnahmen, z.B. durch Deichrückverlegung oder Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume, wieder zum Überschwemmungsgebiet zu werden.
- Sonstige Überschwemmungsbereiche, die fachplanerisch in den Überschwemmungsgebiets-Verordnungen seit 2001 als „überflutete Gebiete, die nicht Überschwemmungsgebiet nach Wasserhaushaltsgesetz sind“, gekennzeichnet werden. Es handelt sich i.d.R. um bebaute Flächen; mit der Einbeziehung in die dargestellten Überschwemmungsbereiche soll das Überschwemmungsrisiko verdeutlicht werden und zu entsprechenden Schutzmaßnahmen anregen. In Überschwemmungsgebiets-Verordnungen vor 2001 können solche Gebiete in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet zeichnerisch einbezogen worden sein, z.B. an der Sieg.
- Zukünftige Überschwemmungsbereiche in Gebieten, in denen sich die Hochwassergefahr aufgrund zeitlich begrenzter Eingriffe des Menschen absehbar wieder verschärfen wird (z.B. an der Erft wegen des Braunkohlenbergbaus).

Die Überschwemmungsbereiche stellen also generalisiert das tatsächlich überflutete Gebiet zuzüglich rückgewinnbarer Überschwemmungsflächen dar. Für den Rhein wurde abweichend von der Überschwemmungsgebiets-Verordnung aktuell eine entsprechende Abgrenzung vorgenommen.

An Fließgewässern, für die keine Ermittlungen von Überflutungsgebieten nach dem aktuellen messtechnischen Stand vorliegen, werden ersatzweise aktuelle Abgrenzungen nach anderen Verfahren als Überschwemmungsbereich dargestellt. An Fließgewässern, für die preußische Abgrenzungen des Überflutungsgebiets bestehen, wird auf die Darstellung von Überschwemmungsbereichen verzichtet. Es handelt sich um die Dhünn, den Finkelbach, den Naafbach, den Neffelbach, den Pleisbach (bis zur Einmündung des Lauterbaches), den Rotbach in Erfstadt, den Wahnbach, die Wiehl und die Wupper in Radevormwald, Leichlingen und Leverkusen.

- (7) Nach Beendigung der Braunkohlegewinnung in der Region im Jahre 2045 wird der derzeit abgesenkte Grundwasserspiegel bis 2100 wieder bis zur Flur ansteigen.
Im Regierungsbezirk Köln wird die Beendigung des Tagebaus Hambach bewirken, dass der jetzt bestehende Grundwasserspeicher im Naturschutzgebiet Parrig, Kerpener Bruch, der ca. die Hälfte des Wasserabflusses der Erft bei einem 100jährigen Hochwasser aufnimmt, zum großen Teil entfallen wird. Mit technischen Maßnahmen wird das Risiko nur zum Teil kompensiert werden können. Die Hochwassergefährdung am Mittel- und Unterlauf der Erft wird wieder deutlich ansteigen. Die Hochwasserscheitel werden sich langfristig der historischen Situation vor der Grundwasserabsenkung annähern.
Um die zukünftig betroffenen Gebiete in den Städten Kerpen, Bergheim und Bedburg langfristig vor zusätzlicher Bebauung zu sichern und die Hochwasservorsorge kommender Generationen zu ermöglichen, werden diese Gebiete zusätzlich zum heutigen Überflutungsgebiet der Erft als Überschwemmungsbereich dargestellt.
- (8) In Überschwemmungsbereichen eingeschlossen sind auch solche Flächen, die von der Fachplanung nach einer Plausibilitätsprüfung als rückgewinnbar eingeschätzt und in Überschwemmungsgebiets-Verordnungen abgebildet worden sind, sofern das Festsetzungsverfahren schon abgeschlossen wurde. Sollen diese rückgewinnbaren Überschwemmungsflächen planerisch in Anspruch genommen werden, so wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt, in der unter Beteiligung der Fachplanung vom Planungs- bzw. Projektträger der Nachweis erbracht werden muss, dass diese Flächen nicht für eine Rückgewinnung geeignet sind.
- (9) In Überschwemmungsbereichen soll bei der Aufgabe einer Siedlungsnutzung und einer beabsichtigten Umnutzung auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit geprüft werden, die freiwerdende Fläche wieder dem Retentionsraum zuzuführen.
Eine Nachverdichtung auf Flächen mit bestehenden Baurechten durch Bebauungspläne ist möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt.
Die Darstellung als Überschwemmungsbereich steht der Standortsicherung von an den Wasserläufen liegenden gewerblichen Betrieben nicht grundsätzlich entgegen. Im Einzelfall ist dort die Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. Vorhaben- und Erschließungsplans zulässig, wenn dies mit den Belangen des Hochwasserschutzes – insbesondere dem Volumen des Retentionsraumes – vereinbar ist.
- (10) Soweit im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne oder Satzungen im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt und mit der zeichnerischen Darstellung von Überschwemmungsbereichen überlagert sind, soll dies die Gefährdung hervorheben und zu angepassten Bauweisen oder Schutzmaßnahmen anregen. Für im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellte Ortslagen gilt Entsprechendes.
- (11) Aus Maßstabsgründen oder wegen der fachplanerischen Neuermittlung eines Überflutungsgebiets können die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche auch Flächen enthalten, die bei 100jährlichem Hochwasser nicht überflutet werden. Auf diesen Flächen sind bauliche Nutzungen grundsätzlich zulässig; es ist Aufgabe des jeweiligen Antragstellers, in den Verfahren nach § 32 LPiG nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um bei 100jährlichem Hochwasser nicht überflutete Flächen handelt.
Dasselbe gilt, wenn durch den Vollzug konstruktiver Hochwasserschutzmaßnahmen Flächen bei einem 100jährlichen Hochwasser nicht mehr überflutet werden oder eine Neuermittlung unter Berücksichtigung von Stauanlagen das Überflutungsgebiet verkleinert. Für die Flächen, die nicht mehr zum Überflutungsgebiet gehören, gilt dann der Grundsatz 1 zu den Vorbehaltsgebieten.

Handelt es sich um einen Überschwemmungsbereich wegen eines zukünftigen Grundwasserwiederanstiegs, so ist es Aufgabe des Planungs- bzw. Projektträgers, unter Beteiligung der Fachplanung nachzuweisen, dass die geplante Nutzung nicht im Widerspruch zu Ziel 3 steht.

- (12) Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche und schließen sich damit gegenseitig nicht aus. Zugleich haben die Überschwemmungsbereiche in großem Umfang Bedeutung insbesondere für den Biotop-, Boden- und Artenschutz, für den Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftsschutz, die Wassergewinnung, Abgrabungen und die landschaftsorientierte Erholung, Freizeit- und Sportnutzung. Diese verschiedenen Raumfunktionen sind in nachfolgenden Planungen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Dabei sollte zur Überwindung von Konflikten mit ökonomischen, ökologischen oder denkmalbedingten Belangen vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.
- (13) Potentielle Überflutungsbereiche werden in der Erläuterungskarte abgebildet. Es sind deichgeschützte, und insofern mit einem potentiellen Überflutungsrisiko behaftete Flächen, soweit sie eine regionalplanerisch relevante Größe erreichen. Diese auch in den Überschwemmungsgebiets-Verordnungen seit 2001 nachrichtlich gekennzeichneten oder zur nachrichtlichen Übernahme im fachplanerischen Festsetzungsverfahren vorgesehenen Gebiete würden bei einem Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen vom 100jährigen Hochwasser überflutet.
- (14) Ebenfalls in der Erläuterungskarte, und zwar nur für den Rhein, wird wegen des besonders hohen volkswirtschaftlich relevanten Schadenspotentials am Rhein der Extremhochwasser-Bereich abgebildet, soweit er über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgeht. Für jenen gelten die bereits o.g. eigenen Ziele. Der Extremhochwasser-Bereich überlagert den 100jährigen potentiellen Überflutungsbereich.

Darüber hinaus werden innerhalb des Extremhochwasser-Bereichs, soweit er über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgeht, die besonders tiefliegenden Bereiche abgebildet, die bei einem Extremhochwasser mehr als 2,00 m überflutet würden. Da hier außer dem Parterre mindestens auch die erste Etage überflutet werden kann, besteht in diesen Gebieten ein erhöhtes Schadensrisiko.

- (15) In den Vorbehaltsgebieten soll nach Möglichkeit auf zusätzliche Nutzungen, die im Fall einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, verzichtet werden.

Außerhalb von Vorbehaltsgebieten ist eine ausreichende Zahl von Standorten für den Katastrophenschutz, z.B. Krankenhäuser, Turnhallen und Leitstellen, vorzusehen.

Bei unumgänglichen Neuplanungen sollen mit der Abbildung der Vorbehaltsgebiete die Bauherren und insbesondere die Planungs- und Bauaufsichtsbehörden in ihrer Verantwortung sensibilisiert und zur abwägenden Prüfung einer hochwasserangepassten Bebauung angeregt werden, um das Schadenspotential zu minimieren.

- (16) In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird für rechtskräftige Flächennutzungspläne die Prüfung empfohlen, ob eine Anpassung der Inhalte an die Gefährdungslage notwendig ist.
- (17) Die im Regionalplan dargestellten bzw. abgebildeten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind aus Maßstabsgründen auf die größeren Fließgewässer beschränkt. Die hiermit verbundenen Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Rahmen der Verfahren gemäß § 32 LPlG bei kleineren Gewässern entsprechend anzuwenden. Diese Vorgehensweise gilt auch, soweit für Fließgewässer Extremhochwasser ermittelt werden.

Bestehen für ein Fließgewässer preußische Abgrenzungen des Überflutungsgebiets, wird im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens gemäß § 32 LPlG eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

- (18) In den Einzugsgebieten der Gewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken. Die Zielsetzungen des Regionalplans zur Sicherung von Freiräumen sind auch unter dem Aspekt der damit verbundenen günstigen Wirkungen auf den Wasserhaushalt zu sehen. Auch in Siedlungsbereichen ist durch Versickerung von Niederschlagswasser und Regenwasserbewirtschaftung auf einen besseren Wasserrückhalt hinzuwirken.



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

*Kopie
Lüchow ✓
A 6*

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - 40190 Düsseldorf

Bearbeiterin: MR'in Kötter
Telefon 0211 837-4126
Fax 0211 837-4206
Kirsten.Koetter@mwme.nrw.de

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln

Aktenzeichen 502 – 30.16.08
bei Antwort bitte angeben

über die

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Zeughausstr. 2 - 10



50667 Köln

Datum: 7. Juli 2006

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt "Vorbeugender Hochwasserschutz";

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Fax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de
www.mwme.nrw.de

Teil 1: Regionen Köln, Bonn/Rhein-Sieg und Wassereinzugsgebiet der Erft

Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz
Bericht der Bezirksregierung Köln vom 27. Juni 2006;
Az.: 61.6.2-2.14.1

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Mit Bericht vom 27. Juni 2006 hat die Bezirksregierung Köln den vom Regionalrat am 23. Juni 2006 aufgestellten oben genannten Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt "Vorbeugender Hochwasserschutz" für die Regionen Köln, Bonn/Rhein-Sieg und das Wassereinzugsgebiet der Erft zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. Seite 430) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Bauen und Verkehr, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Innenministerium) oben genannten Sachlichen Teilabschnitt wie folgt:

1. Nicht genehmigt werden in Ziel 3 des Kapitels 2.4.1 "Oberflächen-
gewässer, Hochwasserschutz"
- 1.1 Satz 3,
- 1.2 Sätze 5 – 10 und
- 1.3 letzter Satz, die Worte "und im Zusammenhang bebaute Ortsteile
gemäß § 34 BauGB" sowie
- 1.4 Erläuterung 15, Absatz 2 (neu).

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 3. Mai 2005 regelt § 31 b WHG die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Planungen und Vorhaben in Überschwemmungsgebieten. Diese können durch die Regionalplanung nicht modifiziert werden.

zu

- 1.1 Nach § 31 b Abs. 4 Satz 3 WHG sind bauliche Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet genehmigungspflichtig. § 31 b Abs. 4 Satz 4 WHG regelt die Genehmigungsvoraussetzungen. Danach sind bauliche Anlagen nur zulässig, sofern ihre negativen Auswirkungen auf Wasserstand, Hochwasserabfluss und Rückhaltevolumen ausgeglichen und sie hochwasserangepasst errichtet werden. Mit dieser Regelung können Baurechte modifiziert und ggf., sollte kein Ausgleich möglich sein, eingeschränkt werden.

zu

- 1.2 § 31 b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG regeln die Zulässigkeit einzelner Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. § 31 b Abs. 6 WHG regelt die Zulässigkeit einzelner Vorhaben im nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Danach sind sowohl im festgesetzten Überschwemmungsgebiet als auch im nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiet einzelne Bauvorhaben zulässig, wenn die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserstand, Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung ausgeglichen worden sind und sie hochwasserangepasst errichtet werden. Dabei ist in jedem Fall ein Ausgleich von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich vorzunehmen (§ 31 b Abs. 4 Satz 4 WHG).

zu

- 1.3 Bei Gebieten nach § 34 BauGB gilt für Einzelbauten § 31 b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG (s. 1.2).

zu

Seite 3

- 1.4 Straßen sind nach § 31 b Abs. 6 WHG zu beurteilen. Danach ist im jeweiligen Ausbaufahren zu prüfen, ob die Straße im Überschwemmungsbereich mit der Qualität eines Vorranggebietes zulässig ist. Sie kann dort nur gebaut werden, wenn dafür überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit sprechen, d.h. die Straße zwingend im Überschwemmungsgebiet geführt werden muss. Für Straßenausbau- und -umbaumaßnahmen in Vorbehaltsgebieten sind keine (Hochwasser-)Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

2. Nicht genehmigt werden die Streichungen der im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) dargestellten „Naafbachtalsperre“ in der zeichnerischen Darstellung sowie der dazugehörigen Erläuterungen 2 und 4.

Begründung:

Der LEP NRW stellt in den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Much sowie in der Stadt Lohmar den Standort und das Einzugsgebiet der „Naafbachtalsperre“ dar. Gemäß LEP NRW-Ziel B.III.4.24 sind Standorte für geplante Talsperren vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden könnten. Talsperren – vorhandene oder geplante – sind gemäß Plan-Verordnung mit dem Planzeichen 2.c) im Regionalplan zu sichern. Ziel des LEP NRW ist es, die Standorte und Einzugsgebiete von Talsperren optional vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen, um so die Wasserressourcen für künftige Generationen zu sichern.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich veranlasst. Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur Auslegung gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz.

Im Auftrag



(P.W. Schneider)